

Infektionsschutzkonzept Friedhöfe der Stadt Sachsenheim

Stand: 26.10.2020

Mit Wirkung vom 23.06.2020 ist die Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus (Corona-Verordnung, CoronaVO, aktuell in der Fassung vom 9. Oktober 2020) in Kraft getreten.

Mit Wirkung vom 04.05.2020 ist nunmehr die Verordnung des Kultusministeriums über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 im Bereich von Gottesdiensten und weiteren religiösen Veranstaltungen und Ansammlungen sowie Bestattungen in Kraft getreten, aktuell in der Fassung vom 11. Juni 2020.

Wir bitten Sie deshalb, ab sofort die unten aufgeführten Punkte bei der Durchführung von Urnenbeisetzungen und Erdbestattungen zu beachten bzw. die Angehörigen entsprechend zu informieren.

Erfahrungsgemäß umfasst der Kreis der Trauergäste immer auch ältere Menschen. Diese gehören zum besonders durch eine Infektion mit dem Corona-Virus gefährdeten Personenkreis. Wir bitten Sie, mit Rücksicht auf die Gemeinschaft und die gefährdeten Personen die Hinweise ernst zu nehmen und umzusetzen:

1. In der Aussegnungshalle bestimmt sich die zulässige Höchstteilnehmerzahl nach der Anzahl der vorhandenen Sitzplätze, bei denen ein Mindestabstand von 2 m zu anderen Plätzen gewahrt wird.
Dadurch können in den städtischen Aussegnungshallen nachfolgend genannte Sitzplätze zur Verfügung gestellt werden.

Großsachsenheim:	30 Plätze – zusätzlich 8 Plätze auf Empore
Kleinsachsenheim:	30 Plätze – zusätzlich 8 Plätze auf Empore
Hohenhaslach:	30 Plätze
Ochsenbach:	30 Plätze
Spielberg:	30 Plätze
Häfnerhaslach:	15 Plätze

Zusätzliche Stehplätze in den Aussegnungshallen stehen nicht zur Verfügung.

Darüber hinaus sind nur das städtische Personal, das Personal des Bestattungsunternehmens, ein Organist und der Geistliche/freie Redner in der Aussegnungshalle zugelassen. Zwischen den Teilnehmern ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 2,0 m einzuhalten. Es besteht für alle Personen in den

Aussegnungshallen mit Ausnahme des Geistlichen/freien Redners die dringende Empfehlung, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

2. Für die Durchführung der Trauerfeier in den Aussegnungshallen stehen max. 30 Minuten zur Verfügung.
3. Stehplätze im Freien vor den offenen Türen sind begrenzt belegbar. Den Anweisungen des Friedhofpersonals/Bestattungsordners ist hierbei Folge zu leisten. Ein Mindestabstand von 1,5 m ist einzuhalten. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird auch im Freien empfohlen. Nach Ende der Trauerfeier ist der Ausgang der Halle unverzüglich frei zu machen.
4. Am Eingang zur Aussegnungshalle ist jeweils ein Handdesinfektionsmittelpender aufgestellt.
5. Die Türen zur Aussegnungshalle bleiben während der gesamten Trauerfeier geöffnet, um ein Anfassen der Türen durch die Trauernden zu vermeiden.
6. Das Mikrofon darf lediglich von einer Person benutzt werden und wird im Anschluss an jede Nutzung desinfiziert. Ebenso sind das Rednerpult und eine eventuell vorhandene Orgel nach jeder Nutzung zu desinfizieren. Nachrufe sind lediglich am Grab unter freiem Himmel möglich.
7. Bei Aufbahrungen in Leichenhallen und ähnlichen Einrichtungen ist eine Besichtigung der Leiche durch mehrere Personen gleichzeitig untersagt. Eine Besichtigung durch Personen eines Haushaltes ist jedoch grundsätzlich möglich.
8. Bei Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen nur am Grab, beträgt die Höchstteilnehmerzahl 100 Personen und es ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Teilnehmern zu wahren. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird empfohlen.
9. Erdwurf- und Weihwassergaben durch die Trauergäste am offenen Grab sind nicht zulässig. Blumenwurf ist gestattet.
10. Die Angehörigen sind darauf hinzuweisen, dass Trauergäste aus anderen Bundesländern oder aus dem Ausland von einer Anreise absehen sollen.
11. Den Angehörigen ist nahezulegen, in der Traueranzeige von einer Bekanntgabe des Bestattungsdatums bzw. des Datums der Urnenbeisetzung abzusehen und/oder auf eine Beisetzung im engeren Kreise zu verweisen.
12. Auf körperliche Gesten der Kondolenz und Anteilnahme ist zu verzichten. Hierauf ist mittels Aushang bzw. Beschilderung hinzuweisen.
13. Die Bestatter und das weitere Friedhofspersonal dürfen nicht mit der Trauergemeinde und nach Möglichkeit auch nicht mit dem Geistlichen/freien Redner in Kontakt treten.

Die Corona-Verordnung der Landesregierung vom 23. Juni 2020, zuletzt geändert am 9. Oktober 2020, enthält in § 12 Abs. 1 und Abs. 2 allgemeine Regelungen zu religiösen Veranstaltungen und Veranstaltungen bei Todesfällen.

Im Fall des Erreichens der Pandemiestufe einer landesweiten 7-Tage-Inzidenz von über 35 Neuinfektionen mit dem Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) pro 100.000 Einwohner (Pandemiestufe 3) gelten für religiöse Veranstaltungen und für Veranstaltungen bei Todesfällen neben § 12 Abs. 1 und 2 CoronaVO die weiteren Vorgaben zum Infektionsschutz der Corona-Verordnung religiöse Veranstaltungen und Veranstaltungen bei vom 15. Oktober 2020, die die Stadt Sachsenheim wie folgt konkretisiert

- Z 1. Wer eine Veranstaltung abhält, hat die Daten von Teilnehmerinnen und Teilnehmern ausschließlich zum Zwecke der Auskunftserteilung gegenüber den zuständigen Behörden zu erheben und zu speichern (Teilnehmerliste). Die Teilnehmerliste muss mindestens Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und, soweit vorhanden, die Telefonnummer umfassen. Die Daten sind auf Verlangen den zuständigen Behörden zu übermitteln, sofern dies zur Nachverfolgung von möglichen Infektionswegen erforderlich ist.
- Z 2. Für die Teilnahme an der Veranstaltung besteht eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.
- Z 3. Abweichend von Ziffer 8 beträgt bei Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen nur am Grab, die Höchstteilnehmerzahl 50 Personen

Verantwortliche Person für dieses Infektionsschutzkonzept ist

Lars Roller
Leiter Team Finanzen
Äußerer Schloßhof 3
74343 Sachsenheim
finanzen@sachsenheim.de

Verantwortlich für die Einhaltung der Infektionsschutzkonzeptes vor Ort sind

Gauger Bestattungen
Freudentaler Straße 5
74369 Löchgau
info@gauger-bestattungen.de

Ansprechpartner für Reinigungs- und Desinfektionsmittel ist

Franziska Bruker
Team Finanzen
Äußerer Schloßhof 3
74343 Sachsenheim
finanzen@sachsenheim.de

Sachsenheim, 26. Oktober 2020